

RS UVS Steiermark 1995/06/19 30.11-146/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1995

Rechtssatz

Montagearbeiten im Sinne des § 18 Abs 3 (lit a) AusIBG liegen vor, wenn nur die Teile eines Klimakanalsystems montiert werden, die an einen Betrieb, nämlich auftragsgemäß für dessen Büro- und Geschäftszentrum (Bauvorhaben, Baustelle) geliefert werden. So ist eine Anlage im Sinne von - Vorrichtung, Einrichtung - ein künstlich (d.h. von Menschen) unter Anwendung bestimmter technischer Kenntnisse und Fertigkeiten geschaffenes, aus mehr als einer Komponente bestehendes, in sich geschlossenes System. Das Vorhandensein von beweglichen Teilen bildet allenfalls ein akzidentiell, jedoch keinesfalls konstitutives Kriterium für die Benennung der Anlage (sprachwissenschaftliches Gutachten). In diesem Sinne fallen Luftleitungen unter den erwähnten Anlagenbegriff, auch wenn letzterer im AusIBG ebensowenig geregelt ist wie der Begriff - Luftleitungen - im § 40 Stmk BauO.

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Montagearbeiten Anlage Ausnahmeregelung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at